

Abhandlungen – Etudes

Die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors im Eishockey

Überlegungen zu BGE 130 V 117 ff.

Von Dr. ROGER PETER, Rechtsanwalt, Zürich,
und Dr. FELIX RÜEGG, Rechtsanwalt, Zürich

I. Sachverhalt

B. prallte beim Eishockeyspiel aufgrund eines Bodychecks gegen die Bande und zog sich dabei eine Bänderverletzung an der linken Schulter zu. Mit Verfügung eröffnete der Unfallversicherer dem Versicherten, dass ein Check gegen die Bande das für ein Eishockeyspiel übliche Mass nicht sprengt, weshalb mangels Aussergewöhnlichkeit des äusseren Faktors ein Unfall im Rechtssinne nicht vorliege. Da ebenso wenig eine unfallähnliche Körperschädigung gegeben sei, bestehe kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung. Die gegen die Verfügung erhobene Einsprache wies der Unfallversicherer ab. In der Folge hob das kantonale Versicherungsgericht den Einspracheentscheid auf und wies die Sache an den Unfallversicherer zurück, damit er die geschuldeten Leistungen festsetze. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) wies die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Unfallversicherers ab.

II. Zusammenfassung der Erwägungen

Das EVG führt in seiner Begründung¹ im Wesentlichen aus, es treffe zwar zu, dass Eishockey eine schnelle und mit viel Einsatz geführte Kampfsportart sei. Mit harten Körperkontakten und Körperangriffen sei zu rechnen. Diese seien in reglementarisch umschriebenen Grenzen er-

¹ BGE 130 V 120 f. Erw. 3.

laubt. Es sei unbestritten, dass der Körper hierbei grossen Kräften ausgesetzt sei. Die Körperattacken und das Fallen gehörten somit zu den üblichen Umständen dieser Sportart. Indessen könne der ungewöhnliche äussere Faktor, der dem Unfallbegriff inhärent sei, auch darin bestehen, dass eine Körperbewegung «programmwidrig» beeinflusst worden sei. Der auf diese Weise unkoordinierte Bewegungsablauf stelle dann den ungewöhnlichen äusseren Faktor dar. Der Versicherte habe sich beim Check gegen die Bande verletzt. Durch diesen Vorgang sei der natürliche Ablauf der Körperbewegung programmwidrig beeinflusst worden. Darin liege die Ungewöhnlichkeit des Geschehens. Es möge zwar zutreffen, dass derartige Körperattacken im Eishockey häufig vorkommen. Dies ändere indessen nichts daran, dass der Bandencheck zu einer unvorhersehbaren Beeinträchtigung des Bewegungsablaufs führe. Der vom Spieler vorgesehene Ablauf werde durch die äussere Einwirkung des Gegenspielers gestört. Jeder Spieler müsse zwar damit rechnen, dass er gefoult werde, er könne indessen nicht voraussehen, wie sich die Körperattacke auf den natürlichen Bewegungsablauf auswirken werde. Darin liege die Ungewöhnlichkeit dieser Einwirkung. Das dem Unfallversicherer gemeldete Ereignis stelle somit einen Unfall im Rechtssinne dar, weshalb der kantonale Entscheid nicht zu beanstanden sei.

III. Bemerkungen

1. Art. 4 ATSG² definiert den Unfall als die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Das EVG hatte in BGE 130 V 117 ff. die Rechtsfrage zu entscheiden, ob ein sog. «Bandencheck» ein *ungewöhnlicher* äusserer Faktor im Sinne von Art. 4 ATSG ist und somit ein Unfall im Rechtssinne vorliegt. Das Gericht qualifiziert den äusseren Faktor (Check gegen die Bande) nicht ausschliesslich deshalb als ungewöhnlich im Sinne von Art. 4 ATSG, weil der Bewegungsablauf (des gefoulten Spielers) durch einen Check (des gegnerischen Spielers) gestört wurde; vielmehr sieht es die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors (ins-

² Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1).

besondere) im subjektiv-persönlichen Umstand begründet, dass die Auswirkungen der Körperattacke auf den natürlichen Bewegungsablauf für den gefoulten Spieler nicht voraussehbar waren. Damit stellt das EVG auf objektive und subjektiv-persönliche Umstände ab. Dies ist problematisch, weil die Qualifikation eines äusseren Faktors als ungewöhnlich im Sinne von Art. 4 ATSG nicht davon abhängen kann, ob und in welchem Umfang die versicherte Person (in casu: ein Sportler) über ein biomechanisches Verständnis/Flair verfügt und somit die Auswirkung von Körperattacken auf den natürlichen Bewegungsablauf voraussehen kann. Die Vermischung von objektiven und subjektiv-persönlichen Gesichtspunkten wird auch in der Literatur seit längerem kritisiert³. Nach BÜHLER hat ausschliesslich eine objektive Betrachtungsweise zu erfolgen. Es sei lediglich zu prüfen, ob der Bewegungsablauf in programmwidriger Weise gestört wurde⁴. Hinzu kommt, dass selbst die vom EVG vorgenommene subjektiv-persönliche Sichtung nicht zu überzeugen vermag, weil (zumindest) jedem Eishockeyspieler auch mit geringer Spielerfahrung bekannt ist, welchen Kräften der Körper beispielsweise bei einem Check gegen die Bande ausgesetzt ist und wie sich eine solche Körperattacke auf den «natürlichen Bewegungsablauf» auswirkt. Da der sog. «Bandencheck» (definitionsgemäss) unmittelbar an der Bande stattfindet, dürfte der «natürliche Bewegungsablauf» für jeden Spieler ohne weiteres «voraussehbar» sein. Er fliegt gegen die Bande. Deshalb wird eine Körperattacke, bei welcher der gegnerische Spieler derart mit dem Körper gecheckt, mit dem Ellbogen gestossen, unkorrekt angegriffen oder dem gegnerischen Spieler ein Bein gestellt wird, so dass dieser heftig gegen die Bande geworfen wird, nach den internationalen Eishockeyregeln⁵ als «Check gegen die Bande/Boarding» (und als Verstoss gegen die Spielregel 604) qualifiziert. Da der auf diese Art und Weise gefoulte Spieler den «natürlichen Bewegungsablauf» allein schon aufgrund seiner Spielerfahrung nicht nur «voraussehen» kann, sondern bestens kennt, müsste unter Berücksichtigung der

³ ALFRED BÜHLER, Der Unfallbegriff, in: Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, St. Gallen 1995, 234 f. und 245, je mit Hinweisen; JEAN-LOUIS DUC, Sport et assurances sociales, Institut de recherches sur le droit de la responsabilité civile et des assurances (IRAL), Colloque de Lausanne 1991, 50; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, Art. 4 Rz. 17; THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Auflage, Bern 1997, § 9 Rz. 12.

⁴ BÜHLER (Fn. 3), 245.

⁵ Siehe Regelbuch der International Ice Hockey Federation (IIHF, www.eishockeyfans.ch/regeln und oder www.iihf.com/inline/rules.htm).

bundesgerichtlichen «subjektiv-persönlichen» Argumentation der «Check gegen die Bande» konsequenter-/richtigerweise als *nicht ungewöhnlicher* äusserer Faktor qualifiziert werden.

Sollte aber ein durchtrainierter und zweikämpferprobter Eishockeyspieler tatsächlich nicht voraussehen können, wie sich die gebräuchlichen Körperattacken des Eishockeys auf den natürlichen Bewegungsablauf auswirken, so wird das EVG seine Autoscooter-Rechtsprechung⁶ zur Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors überdenken müssen, weil an Durchschnittspersonen wohl kaum höhere Erwartungen als an Spitzensportler gestellt werden können. Würde der Sachverhalt von BGE 130 V 117 ff. (Check gegen die Bande) im Lichte und der Argumentation von RKUV 1998 Nr. U 311 S. 468 f. (Autoscooter-Rechtsprechung) beurteilt werden, so müsste die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors konsequenterweise verneint werden. In der Begründung wäre analog auszuführen, dass in Körperattacken zwischen Eishockeyspielern ungeachtet des Umstandes, ob die Beteiligten auf die Attacke gefasst sind, nichts Ungewöhnliches liegt, weil im Eishockey der Zweikampf und somit der Körperkontakt zum gegnerischen Spieler gesucht sowie unerwartete Körperattacken in Kauf genommen werden. Ein derart weit gefasster Begriff der Ungewöhnlichkeit dürfte aber kaum mit der ratio legis von Art. 4 ATSG vereinbar sein.

2. Nachfolgend wird versucht, einen Lösungsansatz zur Problematik des Unfallbegriffsmerkmals der Ungewöhnlichkeit im Eishockey zu skizzieren. Als Ausgangspunkt dient dabei die Aussage des EVG in BGE 130 V 120 Erw. 3, dass harte Körperkontakte und -angriffe in reglementarisch umschriebenen Grenzen erlaubt sind. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass nur spielregelwidrige, nicht aber -regelkonforme (Zweikampf-)Handlungen ungewöhnlich im Sinne von Art. 4 ATSG sein können. Gilt eine (Zweikampf-)Handlung als reglementsconform, so kann die dadurch bewirkte Störung des Bewegungsablaufs logischerweise nicht plan-/programmwidrig sein. Vielmehr ist eine solche «Störung» ein (reglementarischer) Bestandteil des Spiels und macht die Eigenheit und Identität des Spieles aus. So ist beispielsweise das (blosse) Checken des gegnerischen

⁶ In RKUV 1998 Nr. U 311 S. 468 f. führte das EVG aus, in einem Zusammenstoss zwischen zwei Scootern liege ungeachtet des Umstandes, ob die Beteiligten auf den Aufprall gefasst sind, nichts Ungewöhnliches, weil bei solchen Fahrten die Kollision mit anderen Teilnehmern gesucht und eben in Kauf genommen werde, dass ein Aufprall unerwartet erfolgt. Das EVG verneinte mangels Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors einen Unfall im Rechtssinne.

Spielers mit der Schulter ein reglementskonformer Bestandteil des Eishockeys. Tritt somit im Rahmen eines regelkonformen Checks eine Körperschädigung auf, so läge mangels Aussergewöhnlichkeit des äusseren Faktors kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vor. Erleidet hingegen die versicherte Person den Körperschaden nicht durch einen reglementskonformen Check, sondern durch den nachfolgenden Sturz aufs Eis oder in die Bande, so liegt die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors darin begründet, dass der natürliche Ablauf der Körperbewegung durch das Eis oder die Bande programmwidrig beeinflusst wurde. Eine Aussergewöhnlichkeit des Vorgangs müsste demgemäss auch dann bejaht werden, wenn eine Regelwidrigkeit⁷ vorliegt⁸. Dies ist beispielsweise der Fall bei sog. «übertrieben harter Spielweise» (Regelwidrigkeit 603), beim sog. «Check gegen die Bande» (Regelwidrigkeit 604), beim sog. «Charging» (Regelwidrigkeit 606 A), beim sog. «Check von hinten» (Regelwidrigkeit 606 B), beim sog. «Cross-checking» (Regelwidrigkeit 607) oder beim sog. «Austeilen von Faustschlägen» (Regelwidrigkeit 612). Bei regelkonformen (Zweikampf-)Handlungen (ohne nachfolgenden Sturz) bestünde somit ein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung lediglich unter der Voraussetzung, dass der diagnostizierte Körperschaden eine Listenverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV⁹ ist. Da beispielsweise Kontusionen/Prellungen/Quetschungen und Schürfungen keine sog. Listenverletzungen sind, begründeten diese Diagnosen keine Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers. Somit hätten der obligatorische Krankenpflegeversicherer die Kosten für die Heilbehandlung im Rahmen des KVG¹⁰ zu übernehmen und allenfalls der (freiwillige) Krankentaggeldversicherer nach KVG¹¹/VVG¹² Taggelder zu erbringen.

⁷ Der Beweis für die Regelwidrigkeit des geltend gemachten Sachverhaltes kann beispielsweise durch das Matchprotokoll, den Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga, Fernseh-/Videobilder, Auskünfte gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (BZP; SR 273) und/oder Zeugen erbracht werden. Dabei muss genügen, wenn der vom Anspruchssteller geltend gemachte Sachverhalt überwiegend wahrscheinlich ist. Gelingt der Beweis nicht, so hat die versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

⁸ Im Ergebnis auch Urteil EVG vom 7. Juli 2003 Erw. 4.1.2. (U 96/03).

⁹ Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV; SR 832.202).

¹⁰ Siehe Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10).

¹¹ Siehe Art. 67 ff. KVG.

¹² Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG; SR 221.229.1).

Wenn Sinn und Zweck des Begriffsmerkmals der «Ungewöhnlichkeit» in der Abgrenzung des Unfalls (Art. 4 ATSG) gegenüber der Krankheit (Art. 3 Abs. 1 ATSG) liegen sollen¹³, dürfte die obgenannte Auslegung des Begriffsmerkmals der «Ungewöhnlichkeit» kaum rechtskonform sein, weil damit eine Überdehnung des Krankheitsbegriffs und somit eine Verschiebung der Leistungspflicht vom Unfallversicherer auf den Krankenversicherer erfolgte. Ebenso wenig dürfte sie kaum dem Willen des (ATSG-)Gesetzgebers entsprechen. So wurde insbesondere die Streichung des Begriffsmerkmals der «Ungewöhnlichkeit» im (ATSG-)Gesetzgebungsprozess durch die nationalrätliche Kommission vertieft diskutiert und letztlich nur deshalb verworfen, weil einerseits ein Anstieg der UVG-Prämien und andererseits Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Unfall und Krankheit befürchtet wurden¹⁴. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen dürfte es aber kaum vertretbar sein, den Unfallbegriff zulasten des Krankheitsbegriffs in dem Sinne einschränkend auszulegen, dass regelkonforme körperschädigende Handlungen als nicht ungewöhnliche äussere Faktoren im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren sind. Die skizzierte Auslegung ist daher zu verwerfen.

In Anlehnung an die objektive Betrachtungsweise hat im Eishockey ein äusserer Faktor als ungewöhnlich im Sinne von Art. 4 ATSG zu gelten, wenn der (geplante) Ablauf der Körperbewegung durch eine in der Aussenwelt begründete Ursache (z.B. Bodycheck, Stolpern, Ausrutschen, Aufschlagen, Anstossen) plan-/programmwidrig gestört wird. Dabei ist rechtlich nicht relevant, ob diese «Plan-/Programmwidrigkeit» im Bewegungsablauf (spiel-)regelkonform oder -widrig ist. Wenn jedoch «bei einer etwas ungewohnten, der zu verrichtenden angepassten Körperstellung» ein Gesundheitsschaden auftritt¹⁵, liegt keine Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors vor, weil der Ablauf der Körperbewegung nicht durch eine in der Aussenwelt begründete Ursache (z.B. Ausrutschen, Anstossen) gestört wurde. Diesfalls besteht eine Leistungspflicht des Unfall-

¹³ BÜHLER (Fn. 3), 205; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1989, 166 f., *ders.*, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band I, 2. Auflage, Bern 1983, 280 f.

¹⁴ Siehe Protokolle der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK, Subkommission ATSG) vom 26. Juni 1995, 50 ff. und 56 ff., vom 13. November 1995, 4 f., vom 4. Dezember 1995, 12 ff., vom 30. August 1996, 12.

¹⁵ BÜHLER (Fn. 3), 237; z.B. Blockade des Knies beim Hochspringen aus der Hocke, Schmerzhaftwerden der Adduktoren beim Sprint oder einschliessender Schmerz in den Rücken bei einem Schuss des Pucks auf das Tor (siehe Fn. 16)

versicherers lediglich unter den Voraussetzungen und im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 UVV (unfallähnliche Körperschädigung)¹⁶.

IV. Ergebnisse

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein ungewöhnlicher äusserer Faktor im Sinne von Art. 4 ATSG vorliegt, ist nicht auf subjektiv-persönliche Umstände (z.B. Konstitution, Trainingszustand, Erfahrung), sondern ausschliesslich auf die objektiven Umstände abzustellen. Somit ist lediglich zu prüfen, ob der (vom Geschädigten geplante bzw. der sog. «programm-gemässe») Bewegungsablauf durch eine in der Aussenwelt begründete Ursache (z.B. Bodycheck, Stolpern, Ausrutschen, Anstossen) plan-/programmwidrig gestört wurde. Dabei ist rechtlich nicht erheblich, ob diese Störung bzw. «Plan/Programmwidrigkeit» im Bewegungsablauf (spiel-)regelkonform oder -widrig ist.

¹⁶ Damit ein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 UVV (unfallähnliche Körperschädigung) besteht, muss (1.) ein äusserer Faktor (2.) ohne Absicht (des Geschädigten) eine (3.) plötzliche (4.) Körperschädigung (zumindest mit-)verursacht haben, und diese Schädigung muss eine Listenverletzung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a–h UVV sein (siehe zur unfallähnlichen Körperschädigung: BGE 129 V 466 ff. = RKUV 2003 Nr. U 493 S. 375 ff.). Erleidet ein Eishockeyspieler bei einem Sprint eine Zerrung der Adduktorenmuskulatur, so besteht mangels Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors zwar kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG. Da eine Zerrung der Adduktorenmuskulatur eine Listenverletzung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. e UVV ist und die vier Begriffsmerkmale einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV (äusserer Faktor, nicht beabsichtigt, Plötzlichkeit, Körperschädigung) erfüllt sind, besteht aber gestützt auf Art. 9 Abs. 2 UVV (unfallähnliche Körperschädigung) dennoch ein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung.